

RS OGH 1971/11/23 4Ob644/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1971

Norm

AußStrG §9 B1

AußStrG §9 F

EntmO §26

Rechtssatz

Das Bedürfnis nach Sicherheit vor einem gemeingefährlichen Geisteskranken gewährt niemandem ein subjektives (öffentlichtes oder privates) Recht auf geeignete Maßnahmen gegenüber dem Geisteskranken. Das ist Aufgabe der hiezu gerufenen staatlichen Stellen, an die sich jedermann wenden und entsprechende Anregungen geben kann. Daher im Verfahren zur Entlassung eines Entmündigten aus einer geschlossenen Anstalt keine Parteistellung desjenigen, der eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit seiner Angehörigen befürchtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 644/71
Entscheidungstext OGH 23.11.1971 4 Ob 644/71
RZ 1972,88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0006221

Dokumentnummer

JJR_19711123_OGH0002_0040OB00644_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at